

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Moosburg a.d.Isar

vom 17. Dezember 2025

Die Stadt Moosburg a.d.Isar erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist), folgende Satzung:

§ 1. Gebührenerhebung

Die Stadt Moosburg a.d.Isar erhebt für die Benutzung der Stadtbücherei Gebühren.

§ 2 Gebührenhöhe

A) Pauschale Jahresbenutzungsgebühr

Die pauschale Jahresbenutzungsgebühr berechtigt den Benutzer, für 12 Monate ab dem Eintrag der Gebühren in sein Benutzerkonto, Medien auszuleihen. Die pauschale Jahresbenutzungsgebühr beträgt unabhängig von der Zahl der ausgeliehenen Medien für

Erwachsene	15,00 Euro
-------------------	-------------------

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	gebührenfrei
--	---------------------

Partnerkarte zwei familiär verbundene volljährige Personen, die im selben Haushalt leben	22,00 Euro
--	-------------------

Inhaber des Sozialpasses, Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen, die Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr leisten, Ehrenamtskarteninhaber, Schwerbehinderte ab GdB 50, Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB XII sowie Inhaber der Jugendleiterkarte	11,00 Euro
---	-------------------

B) Vorbestell- und Reservierungsgebühren

Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, so kann es gegen eine Bezahlung von 1,00 Euro vorbestellt werden (§ 4 Abs. 5 der Benutzungssatzung). Der Besteller wird benachrichtigt, sobald das Medium vorliegt; es wird zwei Wochen zur Abholung bereitgehalten.

Vorhandene Medien können gegen eine Gebühr von 1 € je Medium reserviert werden.

C) Versäumnisgebühr

Wird die Leihfrist überschritten (§ 4 Abs. 3 Satz 1 der Benutzungssatzung), so ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung eine Versäumnisgebühr zu entrichten.

Die Versäumnisgebühr beträgt je entliehener Medieneinheit und angefangener Woche für Kinder 0,50 € und für Erwachsene 1,00 €. Bei schriftlichen Mahnungen sind zusätzlich Mahngebühren und Portokosten zu erstatten.

1. Mahnung	2,00 €,
2. Mahnung	3,00 €,
3. Mahnung	5,00 €

danach ist der Kunde gesperrt.

E) Sonstige Gebühren

Bleibt die Aufforderung an den Benutzer, die entliehenen Werke usw. binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos (§ 4 Abs. 4 der Benutzungssatzung), so wird im Beitreibungsverfahren neben den Beitreibungskosten eine zusätzliche Gebühr von bis zu 10,00 Euro erhoben.

F) Schutzgebühr bei Leihverkehrsbestellungen

Für die Vermittlung von Medien im auswärtigen Leihverkehr (§ 4 Abs. 6 Benutzungssatzung) werden folgende Schutzgebühren erhoben:

a) Leihverkehrsbestellung pro Buch	3,00 €
b) Leihverkehrsbestellung pro Kopiensatz nach der Seitenzahl	
bis zu 20 Seiten	2,00 €
21 bis 40 Seiten	4,50 €
ab 41 Seiten pro weiterer 20 Seiten je	2,00 €

Die Gebühren in der Leihverkehrsbestellung beinhalten das Porto. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Versäumnisgebühr entsprechende Anwendung.

G) Gebühr bei Ersatzausstellung eines Leserausweises

Die Gebühr für die Ersatzausstellung eines abhanden gekommenen Leserausweises (§ 3 Abs. 3 Satz 2 der Benutzungssatzung) beträgt 5,00 Euro.

H) Gebühr für Kopien

Für Kopien DIN A4 werden 0,10 Euro sw / 0,20 Euro farbig und pro Seite DIN A3 0,20 Euro sw / 0,30 Euro farbig berechnet.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht im Falle des § 2

- A) bei der Aushändigung des Leserausweises,
- B) bei der Aushändigung des vorbestellten Mediums,
- C) mit dem ersten Tag der Leihfristüberschreitung bzw. mit dem Absenden des Briefes oder eingeschriebenen Briefes,
- D) mit dem Absenden der schriftlichen Erinnerung bzw. mit dem Absenden der ersten und zweiten Mahnung,
- E) mit der Abholung,
- F) mit der Aufgabe der Bestellung,
- G) mit der Ersatzausstellung
- H) mit dem Erstellen der Ausdrucke.

Die Gebührenschuld wird mit dem Entstehen fällig.

§ 4 Gebührenschuldner

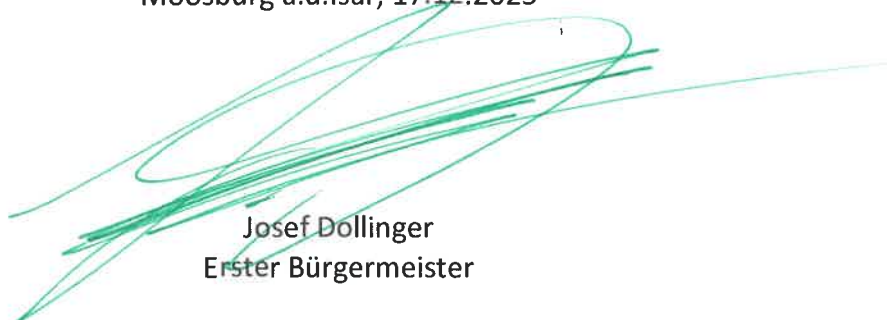
Gebührenschuldner ist derjenige, auf dessen Namen der Leserausweis ausgestellt ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Moosburg a.d.Isar vom 01.01.2004 außer Kraft.

Moosburg a.d.Isar, 17.12.2025



Josef Dollinger
Erster Bürgermeister